



Böhl-Iggelheim

Amtsblatt



28. Jahrgang

Nr. 1 / 2

Freitag, 14. Januar 2022

www.boehl-iggelheim.de



Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Mehrgenerationenwohnen Am Schwarzweiher“ Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat von Böhl-Iggelheim hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Bebauungsplan „Mehrgenerationenwohnen Am Schwarzweiher“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 2747/2 (Am Schwarzweiher)
 - im Westen durch eine Linie 5 m parallel der östlichen Grenze des Flurstücks 2698/11 in Richtung Westen sowie durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 2657/1 und 2698/9
 - im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 2660/5, 2658/2, 2655/2 und 2698/2
 - im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 2666/5
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Plan-Nr. 2660/6, 2659/3, 2658, 2659/4 sowie 2660/7 vollständig sowie das Flurstück 2698/11 teilweise.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Beschluss über den Bebauungsplan „Mehrgenerationenwohnen Am Schwarzweiher“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Mehrgenerationenwohnen Am Schwarzweiher“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim, Zimmer 20, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab bei der Gemeindeverwaltung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Böhl-Iggelheim, den 17.12.2021

Gez. Christ

Peter Christ, Bürgermeister

Anlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Mehrgenerationenwohnen Am Schwarzweiher“

